

ZH_OBERGERICHT UE210159 vom 16. November 2021

ZH Obergericht, 2021-11-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE210159

FR: ZH_OBERGERICHT UE210159 du 16 novembre 2021

IT: ZH_OBERGERICHT UE210159 del 16 novembre 2021

Erwägungen

E. 1

Mit Formular vom 18. Januar 2021 (Urk. 18/2) sowie Eingabe vom 5. Februar 2021 (Urk. 18/3/1) an die Kantonspolizei Zürich erstattete A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin 1) in eigenem Namen sowie als einzige Gesellschafterin und Geschäftsführerin der B. _____ GmbH (nachfolgend: Beschwerdeführerin 2) Strafantrag wegen Ehrverletzungsdelikten sowie sinngemäss wegen Verletzung des Geschäftsgeheimnisses gegen C. _____ (nachfolgend: Beschwerdegegner 1). Ausgangspunkt der vorliegenden Sache war eine Streitigkeit über Rückerstattungsforderungen der Beschwerdeführerin 2 nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Beschwerdegegner 1, welcher als Therapeut für traditionelle chinesische Medizin bei ihr angestellt war. In diesem Zusammenhang kam es zu einer Diskussion der Beteiligten in einer WeChat-Gruppe, wo die ehrverletzenden Äusserungen erfolgt und eine Schlussabrechnung der Beschwerdeführerin 2 mit Geschäftsgeheimnissen aufgeführt worden sein sollen.

E. 1.1

Da die Beschwerde abgewiesen wird, sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens grundsätzlich den unterliegenden Beschwerdeführerinnen aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Beide beantragen jedoch die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 2 S. 2).

E. 1.2

Gemäss Art. 29 Abs. 3 BV hat jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltliche Rechtsbeistandschaft. Diese Bestimmung wird durch Art. 136 StPO konkretisiert. Nach dessen Absatz 1 gewährt die Verfahrensleitung der Privatklägerschaft für die Durchsetzung ihrer Zivilansprüche ganz oder teilweise die unentgeltliche Rechtspflege, wenn die Privatklägerschaft nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (lit. a) und die Zivilklage nicht aussichtslos erscheint (lit. b). Nach der Rechtsprechung muss sie jedoch in ihrem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege in jedem Verfahrensstadium unter anderem darlegen, dass die Zivilklage nicht aussichtslos erscheint (Urteil des Bundesgerichts 1B_80/2019 vom 26. Juni 2019 E. 2.2 und E. 3.2). Juristische Personen können sodann grundsätzlich keine unentgeltliche Rechtspflege beanspruchen. Eine Ausnahme ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nur dann vorstellbar, wenn das einzige Aktivum der juristischen Person im Streit liegt und neben ihr auch die wirtschaftlichen Beteiligten mittellos sind (vgl. BGE 131 II 306 E. 5.2.1 f.).

E. 1.3

Die anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerinnen äusserten sich in ihrem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nicht ansatzweise dazu, welche konkrete Zivilforderung sie stellen wollen, und zeigten damit nicht auf, dass eine Zivilklage Aussicht auf Erfolg hätte (Urk. 2 S. 9 RZ 27). Ferner äusserten sie sich ebenfalls nicht konkret zu ihren finanziellen Verhältnissen (Urk. 2 S. 9 RZ 26). Die mit Ein-

- 16 - gabe vom 30. Juni 2021 kommentarlos nachgereichten Beilagen (Kontoauszüge der Beschwerdeführerin 1 der Schaffhauser und Thurgauer Kantonalbanken [Urk. 14/2] sowie Abrechnungen für Corona-Erwerbsersatzentschädigung der Ausgleichskasse Thurgau [Urk. 14/4]) ermöglichen jedenfalls keine verlässliche Einschätzung der finanziellen Verhältnisse der Beschwerdeführerinnen. Dass so- dann vorliegend das einzige Aktivum der Beschwerdeführerin 2 betroffen sein soll, wird weder geltend gemacht, noch ist dies ersichtlich. Daher ist das Gesuch der Beschwerdeführerinnen um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege vollständig abzuweisen.

E. 2

Die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland verfügte am 6. Mai 2021 die Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung gegen den Beschwerdegegner 1 wegen Verletzung des Geschäftsgeheimnisses etc. (Urk. 3/3).

E. 2.1

Damit kommt keine Befreiung der Beschwerdeführerinnen von den Verfahrenskosten in Betracht. Die Gerichtsgebühr ist in Beachtung der Bemessungskriterien gemäss § 2 Abs. 1 lit. b–d GebV OG (Bedeutung des Falls, Zeitaufwand des Gerichts, Schwierigkeit des Falls) und gestützt auf § 17 Abs. 1 GebV OG auf 1'500 Franken festzusetzen und den Beschwerdeführerinnen, je zur Hälfte unter solidarischer Haftung, aufzuerlegen.

E. 2.2

Aufgrund ihres Unterliegens ist den Beschwerdeführerinnen keine Entschädigung zuzusprechen. Der Beschwerdegegner 1 hatte sich im Beschwerdeverfahren nicht zu äussern, weshalb ihm ebenfalls keine Entschädigung zuzusprechen ist. Es wird verfügt: (Oberrichter lic. iur. A. Flury)

E. 2.2.1

In ihrer Beschwerdeschrift führte die Beschwerdeführerin 1 zum Vorwurf der Ehrverletzung aus, es hätten sich verschiedene Personen an der Diskussion in der WeChat-Gruppe beteiligt und sich abschätzig über sie geäussert. Die ehrverletzenden Äusserungen hätten keinesfalls nur ihre soziale Geltung als Geschäfts- und Berufsfrau betroffen. So habe der Beschwerdegegner 1 sie etwa gefragt, ob sie "nicht alle Tassen im Schrank habe". Mit dieser Redewendung bringe man zum Ausdruck, dass man eine Person für verrückt halte; dabei handle es sich um einen Ausdruck, der in alltäglichen Konversationen vorkomme und sich auf die umfassende soziale Geltung einer Person beziehe. Dasselbe gelte für den klarerweise auf sie bezogenen Vergleich mit "Unrat" (Urk. 2 S. 7 f. RZ 20). Entscheidend sei jedoch, dass die Staatsanwaltschaft die Chatverläufe nicht in ihrer Gesamtheit überprüft habe. Sie habe sich darauf beschränkt, einzelne Passagen auszuwählen und nur diese auf ihre strafrechtliche Relevanz zu über-

- 8 - prüfen. Werde aber die in der WeChat-Gruppe gegen die Beschwerdeführerin 1 herrschende Stimmung berücksichtigt, erhelle ohne Weiteres, dass diese einen Nährboden für weitere Ehrverletzungen geboten habe. Es sei nicht nachvollziehbar, wie die

Staatsanwaltschaft trotz Unkenntnis der weiteren Nachrichten darauf habe schliessen können, diese wären strafrechtlich nicht von Bedeutung (Urk. 2 S. 8 RZ 21).

E. 2.2.2

Mit Eingabe vom 30. Juni 2021 (Urk. 12) liess die Beschwerdeführerin 1 als Beilagen Urk. 14/1 und Urk. 14/5 unter anderem zwei Schreiben einreichen, in welchen sie Ausführungen zum Vorwurf der Ehrverletzung machte respektive in diesem Zusammenhang weitere Vorwürfe gegenüber dem Beschwerdegegner 1 (vgl. dazu auch nachfolgend E. Ziff. III. 2.4) erhob. Diese Eingaben erfolgten un- aufgefördert, nachdem ihr mit Verfügung vom 8. Juni 2021 lediglich Frist zur Übersetzung von Urk. 3/7 angesetzt wurde (Urk. 7). Nach Ablauf der Beschwer- defrist ist eine Ergänzung der Beschwerde nicht mehr zulässig beziehungsweise können Rügen, die bereits mit der Beschwerde hätten vorgebracht werden kön- nen, nicht mehr nachgeschoben werden (Urteil des Bundesgerichts 1B_420/2013 vom 22. Juli 2014 E. 3.3). Damit sind diese unaufgeforderten Schreiben der Be- schwerdeführerin 1 nicht zu berücksichtigen.

E. 2.3

Die Ehrverletzungstatbestände gemäss Art. 173 ff. StGB schützen den Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein, das heisst, sich so zu benehmen, wie nach allge- meiner Anschauung ein charakterlich anständiger Mensch sich zu verhalten pflegt. Äusserungen, die sich lediglich eignen, jemanden in anderer Hinsicht, un- ter anderem als Geschäfts- oder Berufsmann in der gesellschaftlichen Geltung herabzusetzen, sind nicht ehrverletzend im Sinne von Art. 173 ff. StGB, voraus- gesetzt, die Kritik an der strafrechtlich nicht geschützten Seite des Ansehens trifft nicht zugleich die Geltung der Person als ehrbarer Mensch. Für die Beurteilung der Ehrenrührigkeit ist nicht das Verständnis des Verletzten massgebend. Die Strafbarkeit von Äusserungen beurteilt sich nach dem Sinn, den der unbefangene Durchschnittsadressat diesen unter den jeweiligen konkreten Umständen gibt (Ur- teil des Bundesgerichts 6B_1270/2017 vom 24. April 2018 E. 2.1).

- 9 - Grundsätzlich schützen Art. 173 ff. StGB auch die Ehre beziehungsweise gesellschaftliche Geltung juristischer Personen (vgl. BGE 96 IV 148). Vorliegend ist der Beschwerdeschrift keine Begründung zu entnehmen, weshalb die Staats- anwaltschaft hinsichtlich der Beschwerdeführerin 2 zu Unrecht eine Nichtanhand- nahme verfügt haben soll, die Begründung beschränkt sich einzig darauf, dass die Staatsanwaltschaft zu Unrecht eine Ehrverletzung der Beschwerdeführerin 1 ver- neint habe (Urk. 2 S. 7 ff. RZ 20 ff.). Insoweit genügt die Beschwerde hinsichtlich Ehrverletzungsdelikten zum Nachteil der Beschwerdeführerin 2 den Begrün- dungsanforderungen von Art. 385 Abs. 1 lit. b StPO nicht, weshalb diesbezüglich nicht auf die Beschwerde einzutreten ist; eine Verbesserung der Beschwerde- schrift ist aufgrund der anwaltlichen Vertretung vorliegend ausgeschlossen (Urteil des Bundesgerichts 6B_552/2018 vom 27. Dezember 2019 E. 1.5).

E. 2.4

An eine Strafanzeige werden sodann inhaltlich gewisse Anforderungen ge- stellt. So ist erforderlich, dass auf eine konkrete angeblich strafbare Handlung Be- zug genommen wird. Dementsprechend ist es notwendig, dass eine Strafanzeige unter anderem eine Sachverhaltsfeststellung und weitere Informationen zur Tat enthält. Allgemeine Schuldzuweisungen ohne Hinweis auf einen spezifischen Sachverhalt genügen nicht. Unklare oder unvollständige Strafanzeigen können der Anzeige erstattenden Person zur Klärung und Ergänzung zurückgegeben werden (Riedo/Boner, in:

Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Auflage, Basel 2014, Art. 301 N 11 f.; Bosshard/Landshut, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlens [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Auflage, Zürich 2020, Art. 301 N 2 und N 5). Daraus folgt, dass die Anzeige erstattende Person den Strafverfolgungsbehörden möglichst detailliert Aufschluss darüber zu erteilen hat, welcher strafbaren Handlungen sie die beschuldigte Person bezichtigt. Dabei wird nicht erwartet, dass sie rechtliche Ausführungen macht, sondern das ihrer Meinung nach konkret Vorgefallene beschreibt. Vorliegend machte die Beschwerdeführerin 1 in ihrer Beschwerdeschrift geltend, sie habe am 7. Dezember 2020 Strafanzeige erhoben und als Beweismittel diverse Auszüge aus den Chats der WeChat-Gruppe offeriert, worauf ihr die Kan-

- 10 - tonspolizei Zürich mitgeteilt habe, die eingereichten Unterlagen seien zu umfangreich und würden in dieser Form nicht berücksichtigt (Urk. 2 S. 4 RZ 9). Dem Rapport der Kantonspolizei Zürich vom 8. April 2021 ist hinsichtlich der Anzeigeerstattung zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin 1 am 8. Dezember 2020 mit dem Formular Ehrverletzung (Urk. 18/2) bedient wurde und sie in der Folge die Strafanzeige mit Datum vom 18. Januar 2021 (Urk. 18/2 S. 2) eingereicht hat (Urk. 18/1 S. 4). Danach wurden von ihr offenbar Chat-Verläufe verlangt, welche mit Eingabe vom 5. Februar 2021 (Urk. 18/3/1) eingereicht (Urk. 18/3/2) und hernach übersetzt (Urk. 18/3/3) wurden. Es mag somit zutreffen, dass die Beschwerdeführerin 1 von der Polizei aufgefordert wurde, ihre Beilagen hinsichtlich der Anzeigeerstattung zu beschränken. Dies ist nachvollziehbar, nachdem im Hinblick auf Ehrverletzungen nicht lediglich pauschal Strafanzeige unter Beilage einer Vielzahl von Unterlagen in chinesischer Schrift erstattet und dabei erwartet werden kann, dass die Polizei oder Untersuchungsbehörden sich den relevanten Sachverhalt beziehungsweise die relevanten Äusserungen selbst zusammensuchen haben. Die Beschwerdeführerin 1 stellte letztlich mit Formular vom 18. Januar 2021 und Schreiben vom 5. Februar 2021 Strafantrag wegen Ehrverletzungen und reichte in der Folge eine Zusammenstellung von Chat-Nachrichten vom 20. Oktober 2020, 30. November 2020, 9. Dezember 2020 (Urk. 18/3/2) ein. Mit dem Hinweis, wegen der Kosten der Übersetzung habe sie nicht alle Chatverläufe eingereicht (Urk. 18/3/1), machte die Beschwerdeführerin 1 jedoch keine substantiierten Ausführungen hinsichtlich weiterer strafbarer Äusserungen. Die Staatsanwaltschaft durfte damit die Prüfung auf die eingereichten und in der Folge übersetzten Chat-Nachrichten beziehungsweise Äusserungen (Urk. 18/3/3) beschränken. Damit ist es unzulässig, wenn die Beschwerdeführerin 1 nun mit ihrer Beschwerdeschrift, ohne dies inhaltlich weiter zu substantiieren, respektive konkrete weitere ehrverletzende Äusserungen zu benennen, ausführt, die Staatsanwaltschaft habe die Chatverläufe gar nicht in ihrer Gesamtheit geprüft, und ferner geltend macht, die im Chat herrschende Stimmung sei nicht berücksichtigt worden; dies gilt im

- 11 - Übrigen umso mehr, da die Beschwerdeführerin 1 gezielt nur drei Personen aus dem Chat angezeigt hat.

E. 2.5

Der Staatsanwaltschaft ist zuzustimmen, dass der in der Beschwerdeschrift konkret aufgeführten Äusserung "Bleib dem Unrat fern" kein Vergleich der Beschwerdeführerin 1 mit Unrat entnommen werden kann. Das Vorbringen der Beschwerdeführerin 1, dass sich die ganze Unterhaltung im Chat im Wesentlichen um sie gedreht habe (Urk. 2 S. 8 RZ 20), lässt diesen Schluss jedenfalls keineswegs zu. Ohnehin ist der Äusserung kein

ehrverletzender Charakter zu entnehmen; diese Äusserung mit der direkt vorangehenden Einleitung "Der Volksmund sagt: 'Dem Baum wäre Ruhe lieber, aber der Wind hört nicht auf.'" bringt offenbar lediglich den Ärger über die Streitigkeit der Beteiligten zum Ausdruck. Der Staatsanwaltschaft ist sodann auch darin zuzustimmen, dass die Antwort "Sie war auch von mir gemietet und ich bezahlte die Miete, gab die Wohnung auch rechtzeitig zurück, hast du nicht alle Tassen im Schrank?" auf die Äusserung der Beschwerdeführerin 1 "Was hat das mit der Polizei zu tun? Die Wohnung habe ich gemietet, Hast du eine wahnhafte Störung oder was?" erfolgte. Mithin erfolgte diese Äusserung im aufgeheizten verbalen Schlagabtausch der Beteiligten und waren die Ausführungen "wahnhafte Störung" wie "nicht alle Tassen im Schrank" für den durchschnittlichen Leser im Chat ohne Weiteres als Bekräftigung des gegenseitigen Unverständnisses der anderen Position sowie des Ärgers darüber und nicht als Herabsetzung des Gegenübers zu verstehen (vgl. dazu auch Urteil des Bundesgerichts 6B_582/2020 vom 17. Dezember 2020 E. 3.3 betr. "spinnen"). Ferner ändert auch nichts daran, wenn die Beschwerdeführerin 1 erstmals mit ihren nach der Beschwerdeschrift eingereichten Ergänzungen vorbringt, ihre Äusserung "Was hat das mit der Polizei zu tun? Die Wohnung habe ich gemietet, Hast du eine wahnhafte Störung oder was?" sei in einem privaten Chat mit dem Beschwerdegegner 1 erfolgt (Urk. 14/5), was sich überdies den eingereichten Chatauszügen nicht entnehmen lässt. Eine ehrverletzende Äusserung, mit welcher der Beschwerdeführerin 1 die Achtung versagt beziehungsweise diese als charakterlich nicht einwandfreier, integrier Mensch dargestellt worden wäre, lässt sich der inkriminierten Textnachricht jedenfalls nicht entnehmen.

- 12 - Den übersetzten Chatnachrichten (Urk. 18/3/3) lässt sich im Einzelnen wie auch im Gesamtkontext kein ehrverletzender Charakter entnehmen. Diese sind überdies für den Leser als divergierende Auffassung über eine arbeitsrechtliche Streitigkeit der Beteiligten erkennbar, weshalb sie auch nicht die strafrechtlich geschützte Ehre der Beschwerdeführerin 1 tangieren. 3. Vorwurf der Verletzung des Geschäftsgeheimnisses

E. 3

Den Beschwerdeführerinnen seien die unentgeltliche Rechtspflege und die unentgeltliche Verbeiständung in der Person des Unterzeichnenden [Rechtsanwalt X._____] zu gewähren.

E. 3.1

Die Staatsanwaltschaft führte in der Nichtanhandnahmeverfügung aus, dem Beschwerdegegner 1 werde gemäss Strafanzeige vorgeworfen, er habe ungefähr am 5. Dezember 2020 D.____ eine Fotografie einer Abschlussrechnung mit Abzügen (Urk. 18/3/7) der Beschwerdeführerin 2 zukommen lassen, welche dieser hernach im Gruppenchat am 5. Dezember 2020 veröffentlicht habe, weshalb er deren Geschäftsgeheimnisse verraten habe (Urk. 3/3 S. 2). Die Staatsanwaltschaft erwog dazu, der Abschlussrechnung sei zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin 2 vom Beschwerdegegner 1 eine Rückerstattung von 2'270.60 Franken gefordert habe, wobei diverse Aufwände in Rechnung gestellt und auf nicht näher bekannte Art und Weise miteinander verrechnet worden seien. Die Höhe der einzelnen erwähnten Positionen lasse sich dieser Abrechnung nicht entnehmen, weshalb diese Abrechnung ohne die dazugehörigen Miet-, Verbands-, Sozialabgabe-, Steuer- und Spesenkostenabrechnung nicht geeignet sei, einen vertieften Einblick in die Vermögens- und Finanzlage der Beschwerdeführerin 2 zu gewähren und sie sich damit nicht auf die Wettbewerbsfähigkeit

der Beschwerdeführerin 2 ausgewirkt haben könne. Daher sei durch das vorgeworfene Verhalten nicht gegen ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse verstossen worden (Urk. 3/3 S. 3).

E. 3.2

Hinsichtlich des Vorwurfs der Verletzung des Geschäftsgeheimnisses führte die Beschwerdeführerin 2 aus, der Beschwerdegegner 1 habe als ihr Mitarbeiter gemäss Art. 321a OR einer Verschwiegenheitspflicht unterlegen. Die von ihm an D._____ weitergeleitete und von diesem in der WeChat-Gruppe veröffentlichte Abschlussrechnung enthalte verschiedene Geschäftsgeheimnisse. So ergebe sich daraus, dass zwischen der Beschwerdeführerin 2 und dem Beschwerdegeg-

- 13 - ner 1 nicht nur ein Arbeits- sondern auch ein Mietverhältnis bestanden und sich die Beschwerdeführerin 2 an dessen Kosten für ein Generalabonnement beteiligt habe. Die in der WeChat-Gruppe veröffentlichten Informationen seien weder all- gemein bekannt noch zugänglich gewesen. Die Beschwerdeführerinnen hätten an deren Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse, da ihr Bekanntwerden bei der Rekrutierung von Personal und der Ausgestaltung von Arbeitsverhältnissen sie in eine schwache Verhandlungsposition versetze sowie zu massiven Schwierigkeiten führe und ihr wirtschaftliches Fortkommen deutlich erschwere, wenn nicht gar verunmögliche (Urk. 2 S. 6 RZ 14 f.). Soweit die Staatsanwaltschaft vorbringe, die Höhe der erwähnten Positionen lasse sich der Abrechnung nicht entnehmen, sei dies klar aktenwidrig, da doch zu fast allen Positionen konkrete Beträge aufgelistet würden. Ebenso wenig treffe zu, dass das Dokument ohne die dazugehörigen Miet-, Verbands-, Sozialabgabe-, Steuer- und Spesenkostenabrechnungen nicht geeignet sei, einen vertieften Einblick in die Vermögens- und Finanzlage der Beschwerdeführerin 2 zu gewähren. Aus dem Dokument ergebe sich ohne Weiteres, dass die Beschwerdeführerin 2 dem Beschwerdegegner 1 über den Lohn hinausgehende Leistungen ausgerichtet habe. Auch wenn die Verrechnungen allenfalls nicht auf den ersten Blick nachvollzogen werden könnten, lasse sich daraus nicht schliessen, dass es sich bei den Informationen nicht um Geheimnisse handle. Die Staatsanwaltschaft wäre gehalten gewesen, die Beträge genauer zu prüfen oder aber zumindest nachzufragen, um dadurch ein umfassendes Verständnis für den Inhalt des veröffentlichten Dokuments zu gewinnen (Urk. 2 S. 6 f. RZ 16).

E. 3.3

Gemäss Art. 162 StGB macht sich strafbar, wer unter anderem ein Geschäftsgeheimnis verrät, dass er infolge einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht bewahren sollte. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gelten als Geschäftsgeheimnis weder offenkundige noch allgemein zugängliche Tatsachen, die ein Geheimnissherr berechtigterweise geheim halten möchte und an deren Geheimhaltung er ein objektiv berechtigtes Geheimhaltungsinteresse hat. Der Gegenstand des Geschäftsgeheimnisses muss geschäftlich relevante Informationen betreffen. Ent-

- 14 - scheidend ist, ob die geheimen Informationen Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis haben können, oder mit anderen Worten, ob die geheimen Informationen Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmung haben (Urteil des Bundesgerichts 1C_665/2017 vom 16. Januar 2019 E. 3.3 mit weiteren Hinweisen).

E. 3.4

Der Staatsanwaltschaft ist zuzustimmen, dass die erwähnte Abschlussrechnung (Urk. 18/3/7) keinen Einblick in die Vermögens- und Finanzlage der Beschwerdeführerin 2 ermöglichte und somit keine Auswirkungen auf deren Wettbewerbsfähigkeit hatte. Die Beschwerdeführerin 2 vermag jedenfalls mit ihren pauschalen Ausführungen, wonach ihr wirtschaftliches Fortkommen deutlich erschwert, "wenn nicht gar verunmöglicht" werde, und dem Hinweis, dass in der Abrechnung "doch zu fast allen Positionen konkrete Beträge aufgelistet seien" (Urk. 2 S. 6 f. RZ 15 f.), nicht aufzuzeigen, inwiefern damit ein relevanter Einblick in ihre Vermögens- und Finanzlage vorliegen soll. Soweit die Beschwerdeführerin 2 konkret rügt, aus der Abschlussrechnung gehe hervor, dass zwischen ihr und dem Beschwerdegegner 1 ein Mietverhältnis bestanden habe, ist dies irrelevant, da dies nicht das Arbeitsverhältnis der Beteiligten und damit kein Geschäftsgeheimnis betrifft; Gegenteiliges wird in der Beschwerdeschrift jedenfalls nicht dargelegt und ergibt sich auch nicht aus dem eingereichten Arbeitsvertrag (Urk. 18/3/6). Ohnehin ergeben sich daraus auch keine Hinweise auf die Vermögens- und Finanzlage der Beschwerdeführerin 2. Dass sodann die auf der Abschlussrechnung aufgeführte Beteiligung der Beschwerdeführerin 2 an einem SBB-Generalabonnement sich auf ihre Wettbewerbsfähigkeit auswirken könnte, da künftige Bewerber auch auf einem solchen Beitrag bestehen könnten, ist abwegig und ein geradezu bemühter Subsumtionsversuch unter Art. 162 StGB. Künftige Bewerber werden ganz unabhängig davon eine Vorstellung über den von ihnen gewünschten Lohn und sonstige Entschädigungen durch den Arbeitgeber haben und letztlich entscheiden im Rahmen von Lohnverhandlungen notorisch verschiedenste Faktoren über die effektiv angebotene Entschädigung.

- 15 - 4. Nach dem Gesagten nahm die Staatsanwaltschaft zu Recht keine Strafuntersuchung an die Hand, da die beanzeigten Sachverhalte unter keinen Straftatbestand fallen. Die Beschwerde ist damit abzuweisen. IV.

E. 4

Mit Verfügung vom 8. Juni 2021 wurde den Beschwerdeführerinnen Frist angesetzt, um eine Übersetzung der Beschwerdebeilage 7 (Urk. 3/7) nachzureichen (Urk. 7). Innert erstreckter Frist (Urk. 9) reichte die Beschwerdeführerin 1 mit Eingabe vom 30. Juni 2021 (Urk. 12) für das vorliegende Verfahren unter anderem (vgl. Urk. 13) eine "Erläuterung zu den Übersetzungen" (Urk. 14/1) sowie eine "Erläuterung zur Frage der Beschwerdeführerin 1, ob der Beschwerdegegner 1 eine wahnhafte Störung habe" (Urk. 14/5) ein. Eine Übersetzung von Urk. 3/7 reichten die Beschwerdeführerinnen im vorliegenden Verfahren nicht ein, sondern nur Übersetzungen zuhanden der Verfahren UE210160-O und UE210161-O (vgl. Urk. 13).

E. 5

Die Akten der Staatsanwaltschaft wurden beigezogen (Urk. 18); von einem Schriftenwechsel wurde abgesehen. II. 1. Gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO kann jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat, ein Rechtsmittel ergreifen. Als Partei gilt unter anderem die Privatklägerschaft (Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO). Unter den Begriff der Privatklägerschaft fällt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO). Voraussetzung zur Beschwerdelegitimation ist somit die Geschädigtenstellung. Geschädigt ist, wer durch die Straftat in seinen Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 Abs. 1 StPO). Unmittelbar verletzt und somit geschädigte

Person im Sinne des Strafprozessrechts ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts, wer Träger des durch die angerufene Strafnorm geschützten oder zumindest mitgeschützten Rechtsguts ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.